

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1952**

92 (14.11.1952)

# AMTSBLATT

DER EISENBAHNDIREKTION **KARLSRUHE**

NUMMER 92

KARLSRUHE, 14. NOVEMBER 1952

VerfNr 794—806

## I. Verwaltungsangelegenheiten

- 794 Politische Betätigung der Beamten; hier: Urlaub zur Ausübung der Abgeordneten-Mandate und zur Wahrnehmung politischer Ämter
- 795 Vorschüsse für die Beschaffung von Wintervorräten
- 796 Weihnachtzuwendung für Beamte
- 797 Besoldungsdienstalter (BDA) der Beamten, die aus Besoldungsgruppe 15 in Besoldungsgruppe 13 befördert werden
- 798 Dienstregelung am Buß- und Bettag (19. November 1952)
- 799 Unterrichtsmerkbblätter A und B

## II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 800 Ersatz von Frachtkosten bei Leistungen für Dritte in Schadensfällen

## V. Bau, Unterhaltung und Bewachung der Bahn

- 801 Handhabung der Bauaufsicht; hier: Überwachung der Baustellen

## VI. Maschinen- und Werkstättenangelegenheiten

- 802 Gewerbeaufsicht, Druckgas-Verordnung. Verwendungsverbot für Gasflaschen ausländischer Herkunft bei der DB
- 803 Sauerstoffflaschen; hier: Schließen des Absperrventiles
- 804 Unfall durch Umgang mit einer Propanflasche

## VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 805 Ausführungsbestimmungen zur Gerätevorschrift
- 806 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW), Dr Nr 966 91/1 u 3

## VIII. Nachrichten

- Suchdienst
- Offene Dienstposten

## I. Verwaltungsangelegenheiten

- 794 Politische Betätigung der Beamten; hier: Urlaub zur Ausübung der Abgeordneten-Mandate und zur Wahrnehmung politischer Ämter

3 P 10 a Pou (ABl 92. 14. 11. 52.)

Vorgang: ABIVerf 649/1952

— Entspringt Verf HVB vom 21. 10. 1952 — 13.132 Pou —

1. a) Zur Wahrnehmung der Tätigkeit eines Landtagsabgeordneten wird einem Beamten unter Fortzahlung seines Gehalts Urlaub erteilt.

Zuständig für die Gewährung des Urlaubs ist die HVB. Anträge sind auf dem Dienstwege der ED vorzulegen.

- b) Für die Vorbereitung der Wahl kann einem Kandidaten in dem erforderlichen Umfang Urlaub unter Fortzahlung des Gehalts erteilt werden.

Zuständig für die Gewährung des Urlaubs ist die ED. Anträge sind auf dem Dienstwege vorzulegen.

2. Zur Wahrnehmung der Tätigkeit eines Abgeordneten auf Kommunalebene wird einem Beamten Urlaub in dem erforderlichen Umfang unter Fortzahlung seines Gehalts gewährt, sofern die Ausübung dieser Tätigkeit mit seinen Dienstverpflichtungen zeitlich zusammenfällt.

Zuständig für die Gewährung des Urlaubs ist die ED. Anträge sind auf dem Dienstwege vorzulegen.

3. Zur hauptamtlichen Übernahme von politischen Ämtern (z. B. Bürgermeister) kann einem Beamten Urlaub unter Wegfall seines Gehalts und unter der Voraussetzung erteilt werden, daß ein Versorgungszuschlag von 20 v. H. der Dienstbezüge (Grundgehalt, ruhegehaltfähige Zulagen und Wohnungsgeldzuschuß) gemäß AB 3 zu § 81 DBG geleistet wird. Der Versorgungszuschlag wird erhoben, um die Zeit der Beurlaubung als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigen zu können.

Zuständig für die Gewährung des Urlaubs ist die HVB. Anträge sind auf dem Dienstwege der ED vorzulegen. Dem Antrag ist eine Erklärung der Gemeinde beizufügen, aus der hervorgeht, daß sie bereit ist, den vorerwähnten Versorgungszuschlag für den Beamten zu zahlen.

Bei ABIVerf 649/1952 ist auf diese Verfügung zu verweisen.

- 795 Vorschüsse für die Beschaffung von Wintervorräten

3 P 10 a Pb (ABl 92. 14. 11. 52.)

Vorgang: ABIVerf 832 und 929/1951 sowie 443 und 650/1952.

— Verf HVB vom 4. 11. 1952 — 13.135 Pbdz 2 —

Bezug: Verf vom 24. 6. 1952 — 13.135 Pbdz 2 —

Nach der Bezugsverfügung sind die Vorschüsse für die Beschaffung von Wintervorräten in 5 Monatsraten

abzudecken, dabei ist die Teilzahlung für Monat Dezember auszusetzen. Es bestehen keine Bedenken, die Einziehung im Monat November ebenfalls auszusetzen, soweit die Zahlung für diesen Monat noch nicht getätigt ist.

### Zusatz der ED:

Da die Bezüge der Beamten für November 1952 schon ausgezahlt und die Vergütungen für Angestellte für November 1952 bereits angewiesen wurden, sind die Teilbeträge für November 1952 bei Beamten und Angestellten bereits einbehalten. Vorstehende Verfügung findet demnach im Jahr 1952 nur auf Arbeiter Anwendung.

### 796 Weihnachtzuwendung für Beamte

3 P 10 Pb (ABl 92. 14. 11. 52.)

— Verfügung HVB Offenbach vom 10. 11. 1952 — 13.135 Pbs 3 —

Die Beamten der Deutschen Bundesbahn (planmäßige, außerplanmäßige Beamte und Beamte im Vorbereitungsdienst) erhalten eine Weihnachtzuwendung in Höhe von

- a) 30.— DM für Ledige,  
b) 50.— DM für Verheiratete,  
c) 15.— DM für jedes kinderzuschlagberechtigte Kind.

Maßgebend für die Höhe der Weihnachtzuwendung ist der Familienstand des Beamten vom Monat Dezember 1952. Bei Änderungen des Familienstandes, die nach Aufstellung der Zahllisten bis Ende 1952 eintreten, ist die dadurch bedingte Erhöhung der Weihnachtzuwendung mit der Zahlung der Januarbezüge abzugelten. Überzahlte Bezüge sind den Empfängern zu belassen.

Verwitwete, Geschiedene und Beamte, deren Ehe aufgehoben ist, erhalten die Zuwendung für Verheiratete. Die Weihnachtzuwendung wird nur einmal gewährt. Bei Bediensteten, die im Monat Dezember rückwirkend in das Beamtenverhältnis übernommen werden, ist daher zu prüfen, ob sie nicht mit dem Lohn oder den Angestelltenbezügen bereits gezahlt wurde. Die Zahlung hat zusammen mit den laufenden Dezemberbezügen am Schluß des Monats November zu erfolgen und ist im Besoldungsblatt (Besoldungszahlblatt) nachzuweisen. Sie ist bei den laufenden Bezügen zu verrechnen.

Die Weihnachtzuwendung ist, soweit ihr Gesamtbetrag für den einzelnen Beamten 100.— DM nicht übersteigt, steuerfrei (Lohnsteuer, Kirchensteuer und Notabgabe Berlin). Der 100.— DM übersteigende Betrag ist lohnsteuerpflichtig. Wegen der Steuerberechnung vgl. Steuertafel „M“, Erläuterungen, Abschnitt IV 1.

### Zusatz der ED

1. Die Kassen veranlassen unverzüglich das hiernach Erforderliche.

Vorstehende Verfügung soll die schnelle Zahlbarmachung der Weihnachtzuwendung vorbereiten.

Für die Auszahlung der Beträge ist Weisung abzuwarten.

Die Kassen stellen bereits jetzt fest, welche ledigen Beamten den Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete erhalten und welchen Beamten gekürzte Bezüge (Dienststrafverfahren) gezahlt werden.

- Zwangsbeurlaubte Beamte (§ 6 DBG) sowie vorläufig des Dienstes enthobene Beamte mit gekürzten Dienstbezügen (§§ 78 und 79 RDSStO) erhalten die Weihnachtswendung nicht.
- Vorstehende Verfügung gilt nicht für die auf Schweißergebiet beschäftigten und wohnhaften Beamten der Deutschen Bundesbahn (Frankenempfänger).
- Wegen der Gewährung der Weihnachtswendung für Angestellte und Arbeiter ergeht besondere Verfügung.

**797 Besoldungsdienstalter (BDA) der Beamten, die aus Besoldungsgruppe 15 in Besoldungsgruppe 13 befördert werden**

3 P 10 Pbd (ABl 92. 14. 11. 52.)

Vorgang: ABlVerf 751/1952

- Nachdem das Besoldungsdienstalter der Beamten, die aus Besoldungsgruppe 15 in Besoldungsgruppe 13 befördert werden, nunmehr ggf unmittelbar nach der Bezugsverfügung der HVB vom 10. 10. 1952 festzusetzen ist, erhalten die Schlußsätze in den beiden Berechnungsbeispielen (ABlVerf 751/1952, Zusatz der ED Karlsruhe, Ziffer 2 a) und b)) folgende Fassung:  
„Das Besoldungsdienstalter wird, ungeachtet § 6 Ziffer 1 der Besoldungsordnung unmittelbar gemäß vorstehender Verfügung festgesetzt.“
- Diese Verfügung ist bei ABlVerf 751/1952, von den mit den Besoldungsvorschriften ausgerüsteten Stellen außerdem bei § 6 Ziffer 1 der Besoldungsordnung vorzumerken.

**798 Dienstregelung am Buß- und Bettag**

(19. November 1952) 4 P 61 Ar (ABl 92. 14. 11. 52.)

- In Südbaden und Karlsruhe (Nordbaden) ist der Buß- und Bettag — Mittwoch, den 19. November 1952 — gesetzlicher Feiertag.

Der Dienst ist daher in Südbaden und in Karlsruhe (Nordbaden) in allen Dienstzweigen wie an Sonntagen zu regeln.

- In Württemberg-Hohenzollern und im Kreis Lindau ist der Buß- und Bettag nur an Orten mit überwiegend evangelischer Bevölkerung gesetzlicher Feiertag. Bei den hiervon betroffenen Dienststellen ist der Dienst ebenfalls wie an Sonntagen zu regeln.

Sofern hiernach Sonntagsdienst durchzuführen ist, müssen die Dienststellen den betrieblichen Erfordernissen entsprechend besetzt sein.

Für die Lohnzahlung gilt § 17 LTV.

**799 Unterrichtsmerkblätter A und B**

4 P 66 Pudö (ABl 92. 14. 11. 52.)

Die ED München und das EZA Minden (Westf), die mit der Herausgabe des Unterrichtsmerkblattes A bzw B beauftragt sind, beklagen sich über den spärlichen Eingang von Beiträgen für die Merkblätter.

Lehrreiches Material bieten die leider im Betrieb immer wieder auftretenden Unfälle und Betriebsgefährdungen sowie die Unregelmäßigkeiten im Verkehrsdienst. Neben dem Verkehrsdienst sollen im Unterrichtsmerkblatt A auch Beiträge aus dem Verwaltungsdienst Aufnahme finden, wie z. B. Schriftverkehr, Besoldungs- und Lohnwesen, Haftpflichtangelegenheiten, Stoff- und Gerätewesen, Dienststrafwesen usw.

Die Unterrichtsmerkblätter sollen praktische Erfahrungen aus dem Dienst, Hinweise und Lehren vermitteln und dazu beitragen, Fehler abzustellen. Die Merkblätter sind ein wertvolles Ausbildungshilfsmittel.

Wir erwarten, daß sich die Dienststellen und die Ämter mehr wie bisher an der Gestaltung der Merkblätter beteiligen. Darüber hinaus ist die Mitarbeit aller Bediensteten erwünscht.

Lobenswert sei die Esch Lindau erwähnt, die regelmäßig Beiträge liefert.

Der einzelne Beitrag soll im allgemeinen nicht mehr als eine Druckseite umfassen und ist uns in 2 Abdrucken, einseitig beschrieben, auf dem Dienstweg einzusenden.

## II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

**800 Ersatz von Frachtkosten bei Leistungen für Dritte in Schadensfällen** 1 H F 7 Krl (ABl 92. 14. 11. 52.)

Vorgang: ABlVerf 255/1952.

Zur Behebung von Zweifeln weisen wir darauf hin, daß der Berechnung von Frachtkosten bei Ersatz von Teilen der Wegübergangssicherungsanlagen die Entfernung vom zuständigen Lager — für den ED-Bezirk Karlsruhe die Sigmw Frankfurt (Main) — bis zum Unfallort zugrunde zu legen ist. Hiernach ist auch zu verfahren, wenn die Signalstoffe von einer entfernter gelegenen Sigmw, z B Hamburg-Harburg, Hannover-Herrenhausen oder Wuppertal, aus irgendwelchen Gründen geliefert oder bezogen werden.

Bei § 24 Ziffer (3) der DV 226 sowie bei der ABlVerf 255/1952 ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

## V. Bau, Unterhaltung und Bewachung der Bahn

**801 Handhabung der Bauaufsicht; hier: Überwachung der Baustellen** 49 Th 1 Ha (ABl 92. 14. 11. 52.)

Der Präsident des Landesbezirks Baden — Landesbezirksdirektion für Innere Verwaltung und Arbeit — Abwicklungsstelle — gibt mit Runderlaß vom 30. 9. 1952 Nr 58033/IV T/2 Norm XXII/5 folgendes bekannt:

Nach § 4 des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (RGBl S. 449) ist bei Neubauten „der Bauleiter verpflichtet, an leicht sichtbarer Stelle einen Anschlag anzubringen, welcher den Stand, den Familiennamen und wenigstens einen ausgeschriebenen Vornamen, sowie den Wohnort des Eigentümers und, falls dieser die Herstellung des Gebäudes oder eines einzelnen Teiles des Gebäudes einem Unternehmer übertragen hat, des Unternehmers in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift enthalten muß. Wird der Bau von einer Firma als Eigentümer oder Unternehmer ausgeführt, so ist diese und deren Niederlassungsort anzugeben.“

Nach § 2 Abs. 2 a. a. O. ist ein Neubau im Sinne dieses Gesetzes „die Errichtung eines Gebäudes auf einer Baustelle, die zur Zeit der Erteilung der Bauerlaubnis unbebaut oder nur mit Bauwerken untergeordneter Art oder mit solchen Bauwerken besetzt ist, welche zum Zwecke der Errichtung des Gebäudes abgebrochen werden sollen“. Danach gilt die Vorschrift des § 4 auch bei Wiederaufbauten und größeren Instandsetzungen.

Die Baurechtsbehörden werden hiermit angewiesen, darauf hinzuwirken, daß diese Vorschriften künftig genau beachtet werden. Bei Zuwiderhandlungen sind die Bauherren bzw. Bauleiter im Wege des Verwaltungszwangs zur Einhaltung der Vorschriften anzuhalten; nötigenfalls ist Strafanzeige zu erstatten (vgl § 7 des Gesetzes).

Bei öffentlichen Bauten, die auf Grund der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (RGBl. I S. 1677) keiner baurechtlichen Genehmigung, sondern der Zustimmung der höheren Baurechtsbehörde bedürfen, haben die mit der Leitung beauftragten Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes dafür zu sorgen, daß die in § 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1909 vorgeschriebenen Schilder angebracht werden. Wenn die mit der Leitung beauftragten Beamten einer entsprechenden Aufforderung der örtlichen Baurechtsbehörde nicht entsprechen sollten, so ist der Zustimmungsbehörde zu berichten, die alsdann das weitere veranlassen wird.

Wir ersuchen, den Runderlaß, dessen letzter Absatz auch unsere Bauten betrifft, in vorkommenden Fällen zu beachten.

## VI. Maschinen- und Werkstättenangelegenheiten

**802 Gewerbeaufsicht, Druckgas-Verordnung. Verwendungsverbot für Gasflaschen ausländischer Herkunft bei der DB** 21 H M 11 (ABl 92. 14. 11. 52.)

Vgl. Verf 21 H M 11 Mkd. vom 17. 10. 1952

Mit Verf 7901 Wbsch vom 21. 7. 1952 wurde vom EZA Minden (Westf) darauf hingewiesen, daß Flaschen ausländischer Herkunft für verdichtete Gase aller Art bei der DB nicht mehr verwendet werden dürfen.

Wir bringen diese Anordnung hiermit allen Verbrauchsstellen zur Kenntnis und ordnen hierzu an:

Flaschen (Behälter) ausländischer Herkunft — soweit solche im Bezirk der ED Karlsruhe noch verwendet wurden — dürfen ab sofort nicht mehr zum Füllen gegeben werden. Sie sind aus dem Betrieb zu ziehen und gesammelt an das Betriebsstoffhauptlager Karlsruhe einzusenden. Sollten sich hierdurch in der Versorgung mit Druckgas, Acetylen, usw. Schwierigkeiten einstellen, ist sofort hierher zu berichten. Außerdem sind uns ausländische Flaschen mit Eigentumsbezeichnung und Nr. zu melden. Fehlanzeige erforderlich.

#### 803 Sauerstoffflaschen; hier: Schließen des Absperrventiles

21 H M 11 (ABl 92. 14. 11. 52.)

Es liegt uns die Meldung vor, wonach den Sauerstofffüllwerken oft Sauerstoffflaschen zur Füllung eingesandt werden, deren Absperrventile geöffnet sind. Dies ist unvorschriftsmäßig.

Wir ersuchen daher alle Verbraucher von Sauerstoff, darauf zu achten, daß bei längeren Arbeitspausen während des Schweißens das Flaschenabsperrventil geschlossen wird. Bei leeren Flaschen ist das Flaschenabsperrventil stets geschlossen zu halten, und in der Flasche ein Druck von etwa 2,5 at zu belassen, damit beim Füllen der Flasche einwandfrei festgestellt werden kann, daß das Absperrventil geschlossen war. Außerdem ist der Luft der Eintritt in die leere Flasche verwehrt und somit eine Verunreinigung des Sauerstoffes nicht möglich. Ferner wird die Anrostungsgefahr im Innern der Flasche herabgesetzt.

#### 804 Unfall durch Umgang mit einer Propanflasche

21 H M 11 (ABl 92. 14. 11. 52.)

Durch Mitteilung Dritter erfahren wir von einer Propan-Verpuffung, wobei schwere Personenschäden vorkamen.

Der Vorgang des Unfalles war folgender:

Bei Straßenbahngleisarbeiten wurde eine als leer angesehene Propanflasche ohne Zudrehen des Verschlußventiles zur Seite gelegt. Die so noch geöffnete Flasche, die vermutlich durch die große Gasentnahme vereist war und sich somit der Flaschenausgang dicht gesetzt hatte, erholte sich nach einiger Zeit, und das Restgas konnte ins Freie strömen. Das Gas entzündete sich an der Schweißflamme und es wurden die als Zuschauer in der Nähe stehenden Personen schwer verbrannt, in einzelnen Fällen mit tödlichem Ausgang. Die Flasche selbst ist hierbei nicht explodiert.

Wir geben vorstehenden Unfall zur Kenntnis mit dem Ersuchen, alle Personen, die mit Propanflaschen zu tun haben, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Ventile der unbenutzten Propanflaschen stets verschlossen und die Verschlußkappe aufgeschraubt sein müssen.

## VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

#### 805 Ausführungsbestimmungen zur Gerätevorschrift

24 St 20 Zao (ABl 92. 14. 11. 52.)

Vorgang: ABIVerf 152/1952

Die Ausführungsbestimmungen zu der ab 1. 1. 1952 gültigen Gerätevorschrift sind jetzt fertiggestellt und gehen den mit dieser Vorschrift ausgerüsteten Stellen in den nächsten Tagen ohne Anforderung zu. Der Eingang ist zu überwachen. Die Bestimmungen sind ein Bestandteil der Vorschrift und daher zweckmäßig bei ihr aufzubewahren.

In diesen Ausführungsbestimmungen (AusfBest), der Gerätevorschrift selbst und den vorn eingehefteten Einführungsbestimmungen (EinfBest) sind jetzt alle wesentlichen für die Geräteverwaltung und -buchführung maßgebenden Bestimmungen zusammengefaßt. Alle Bediensteten, die mit der Beschaffung, Verwaltung, Buchführung und Prüfung der Geräte, Werkzeuge, ortsbeweglichen Maschinen, Schutzkleider, Bücher usw. zu tun haben, müssen sich mit diesen Bestimmungen eingehend vertraut machen.

Bei der Geräteverwaltung handelt es sich um eine Verwaltung von Vermögenswerten der Bundesbahn. Ihr wurde bisher sowohl von den Dienststellenvor-

stehern wie auch von den Aufsichtsstellen meist zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt, wie Prüfungen durch Beamte der ED gezeigt haben. Es ist jetzt aber unbedingt notwendig, die durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse entstandene Unordnung im Gerätewesen endgültig zu bereinigen. Die neue Gerätevorschrift, die auf die bereits im Jahr 1951 herausgegebene Stoffvorschrift für die Verbrauchsstellen (DV 250) abgestimmt ist und die obengenannten Bestimmungen bringen daher im Gegensatz zu der bisherigen Rahmenvorschrift ins Einzelne gehende Richtlinien, schärfere Überwachungsmaßnahmen und damit auch Mehrarbeit und erhöhte Verantwortung für die Geräteverwalter. Dies muß bei der Arbeitseinteilung und, soweit der Dienststellenvorsteher nicht selbst Geräteverwalter ist, auch bei der Bestellung des Geräteverwalters berücksichtigt werden. So schreibt die Gerätevorschrift vor, daß der Ersatz eines Gerätes usw. durch ein Stück derselben Sorte im Zu- und Abgang gebucht werden muß, obwohl der Bestand letzten Endes gleich bleibt. Die jährlich vorgeschriebenen Selbstprüfungen sind mit der größten Sorgfalt und Gründlichkeit vorzunehmen und dabei selbstverständlich auch alle durch nicht genehmigte Selbstanfertigungen und Beschaffungen entstandenen Mehrbestände zu erfassen. Die auf praktischen Erfahrungen aufgebauten Richtlinien für die Geräteverwaltung, wie sie jetzt vollständig vorliegen, bilden die Grundlage für die Arbeit des Geräteverwalters, und er muß sie daher voll beherrschen.

Die nach den Ausführungsbestimmungen von den Dienststellen und Aufsichtsstellen zu treffenden Maßnahmen müssen bis Ende dieses Jahres durchgeführt bzw. eingeleitet sein. Wegen der Umstellung der Buchführung auf die neuen Vordrucke verweisen wir auf ABIVerf 152/1952 (4. Absatz). Die Aufsichtsstellen (DV 222 § 2 Abs 1 und AusfBest Nr 6) berichten, wenn sie die nach DV 222 § 16 Abs 8 vorgeschriebene Meldung erstatten, gleichzeitig über den Stand der Geräteverwaltung in ihrem Geschäftsbereich, hauptsächlich über die organisatorisch und evtl. personell getroffenen Maßnahmen. In der Gerätevorschrift ist auf Seite 41 unter Anhang XII der Klammervermerk in (§ 8 Abs 2 a) abzuändern.

Weitere Stücke dieser Amtsblatt-Verfügung können in beschränktem Umfang bei der ED, Arbeitsanteil St 20, anverlangt werden. Dort wird auch Auskunft in Zweifelsfällen gegeben (Ruf 1624). Auf der ersten Seite der Ausführungsbestimmungen ist oben in dem freigelassenen Raum diese ABIVerf zu vermerken.

#### 806 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW), Dr Nr 966 91/1 u 3

24 St 3 Stnw (ABl 92. 14. 11. 52.)

Den in Frage kommenden Stellen gehen demnächst die Ersatzblätter, Stoff-Nr 502 37—39, 585 00—07, 588 01—05, 588 11—15, 588 19—24, 588 31—35, 588 40—49 und 588 50—55 zum Verzeichnis der Werkstoffe zu.

Das Verzeichnis (Teil 1 u 3) ist zu berichtigen. Eingang der Blätter überwachen.

## VIII. Nachrichten

#### Suchdienst

3 P 10 a Pa (ABl 92. 14. 11. 52.)

Von der Hauptverteilungsstelle für verdrängte Eisenbahner bei der ED Hamburg (HVst Verdr) werden in der Suchliste 6/1952 gesucht:

1. Adametz, Richard, ROS, Bf Schönbrunn (Sud).
2. Bandey, Erich, RAss, Bm Flatow.
3. Bayer, Oswald, RS Breslau.
4. Biertümpel, ROS, Ga Stettin, Lohnbüro.
5. Böhm, Otto, Liegnitz, Ermannweg 21.
6. Bruch, t RI, Bm Neumarkt (Schlesien).
7. Claas, Kurt, aus Schlesien, Feldeisenbahnabt. 10 Griechenland.
8. Dlonki, Rudolf, ORR, 69 Jahre, Komotau, zuletzt RBD Dresden.
9. Dolezyk, Eduard, Rb Bed. in Beuthen, geb. 1895.
10. Doublet, Franz, Lademeister, Bzp Bromberg, Whg Dt Eylau.
11. Ehlert, RI, Bf Mielec (Gedob).

12. Fischer, Friedrich, Rtm. Bm 1 Königsberg.  
 13. Foerster, Harry t RI, Breslau.  
 14. Gillner, Paul, Wgm a D, Breslau.  
 15. Goerke, Fritz, Bf Belgard.  
 16. Groh, Walter, Zugsch. Bf Trautenau.  
 17. Gruhke, Zugf, Bf Breslau Hbf.  
 18. Häuser, Josef, Lokf, Bw Komotau.  
 19. Hammer, t ROI, RAW Komotau.  
 20. Haupt, Karl, Rf, Bm 3 Küstrin.  
 21. Heidrich, Hans, aus Schlesien, Feldeisenbahnabt 10, Griechenland.  
 22. Hehn, Otto, Eis.Ing. 1929 in Dresden.  
 23. Herbst, RS, Bf Znaim.  
 24. Hildebrandt, RS, Verkehrsbüro, Posen.  
 25. Hirsch, Paul, Krfü, Bw Liegnitz.  
 26. Höpfner, RI, Ga Stettin.  
 27. Hoppe, Felix, ROI, Frankfurt (Oder).  
 28. Hoppe, Leopold, a pl RI, Landsberg (Warthe).  
 29. Jablonski, Ferdinand, Schmied, RAW Aussig.  
 30. Johnke, Helmut, t RI, Bm Guben.  
 31. Kaiser, Bruno, ROI, Bing, Bw Wiener-Neustadt, zuletzt Posen.  
 32. Kern, Alfred, RAss, Bm 3 Schneidemühl.  
 33. Kirstein, Otto, Schlosser, Bww Königsberg.  
 34. Kleinert, Gerhard, RI'Anw oder RI, Breslau.  
 35. Klisch, Gustav, ORtm, Laurahütte OS.  
 36. Klöppel, August, ROI, RBD Osten.  
 37. Kloss, R, RBD Posen.  
 38. Knaps, ROI, Sparda Breslau.  
 39. Koch, Heinrich, t RI, Bm Mielec, Gedob.  
 40. Köster, Paul, ROI, geb 1886, EZA Berlin.  
 41. Kolbe, Hans, Lokh, Bw Schweidnitz.  
 42. Komolz, RAss, Dvst Bf Groß-Hoschütz.  
 43. Konzak, RS, Bf Gnesen.  
 44. Krause, Ernst, ROI, Frankfurt (Oder).  
 45. Krause, Paul, ROI, Ga Glogau.  
 46. Kühn, Karl, Lokh, Bf Freystadt/Wpr, zuletzt gesehen in Ruhnow (1945).  
 47. Kuhn, Gerhard, Rga, Hamb/Hann, in Italien gefallen 25. 11. 44.  
 48. Kulas, Herbert, Krfü, Bw Liegnitz.  
 49. Ladewig, ROS, Bf Stieglitz.  
 50. Lanske, Paul, Zugf, Schneidemühl.  
 51. Laschke, Charlotte, RS'in, RBD Breslau.  
 52. Leuchtmann, Hermann, Bua, geb 1909, Breitenhain/Schweidnitz.  
 53. Lieb, August, Lokf, Bw Oels.  
 54. Ludwig, Artur, Kesselschmied, Bw Glogau.  
 55. Lückers, Vorschlosser, Bw Breslau.  
 56. Martin, t ROI, RAW Kirchmöser.  
 57. Maschek, ROI, Bf Znaim.  
 58. Matäus, t RI, Bm 2 Löwenberg.  
 59. Melcher, Arno, R, RBD Breslau.  
 60. Moritz, August, RS, Bf Stieglitz.  
 61. Müller, Oswald, RI, Bf Schönlanke.  
 62. Neumann, Franz, RS, BA Guben.  
 63. Neumann, Dvst, Bw Breslau.  
 64. Neumann, Ernst, Schmied, RAW Aussig.  
 65. Neumann, Heinz, t RI Sonderführer bei der Feldbetriebsabt im Osten, Feldpost Nr 05148.  
 66. Otto, R, Leiter der EA Lyon.  
 67. Pätz, Leo, Zugf, Althammer/Lauenburg Pommern, zuletzt gewohnt in Lambeck Post Ränderoth.  
 68. Pätzold, Ernst, Schw. Breslau Hbf.  
 69. Panter, Robert, Ltga, Bm 3 Küstrin.  
 70. Parlowski, Julius, Beamter, Stolp/Pom.  
 71. Peltsarski, Erich, ROI, Bf Znaim.  
 72. Pendelin, Karl, Zugsch, Bf Falkenau/Eger.  
 73. Pietsch, Otto, OAmtsgeh. BA Guben.  
 74. Pitroff, Rudolf, Lokf, Bw. Komotau.  
 75. Pöhlmann, ROS, Bw Oderberg.  
 76. Pohl, Oswald, Ww, Bf Jeschkendorf, Feldeisenbahnbetriebsabt. 10 Griechenland.  
 77. Prinicke, Jaroslaw, Lokf. Böhm-Trübau, Bfs-Kasse Zwittau.  
 78. Rahmel, Franz, Eisenb Bf Posen.  
 79. Reibenspieß, t RI, RAW Komotau.  
 80. Reich, RI, Leiter des Stenographenlehrgangs, Breslau.  
 81. Säker oder Saeker, Fritz, t RI Berlin (1938) zuletzt RAB.  
 82. Sasserath, Zugf, Schneidemühl.  
 83. Seraba, Wladimir (?), Umsiedler aus Czernowitz, seit 1940 in Linz/Donau.  
 84. Seifert, Oskar, Zugsch, Bf Königszelt.  
 85. Smetana, OR, VA Glogau.  
 86. Spilmann, Johann, Litzmannstadt.  
 87. Scheibe, RI, VA Glogau.  
 88. Schimmik, Max, Bw Rybnik.  
 89. Schliebner, Alfred, RS, GA Gnesen.  
 90. Schmoll, Walter, t RI, Bm 3 Schneidemühl.  
 91. Scholz, Lothar, t ROI, BA Schneidemühl.  
 92. Schulz, Gustav, Rf, Bm Sagan, zuletzt Italien.  
 93. Steinkopf, ROS'in, Frankfurt/Oder.  
 94. Stief, Gerhard, RS, Oberschreiberhau.  
 95. Suchow, Albert, Stwm, BA Guben.  
 96. Taube, ROS, BA Guben.  
 97. Teuber, Bruno, Feldeisenbahnabt 10 Griechenland.  
 98. Thamm, Richard, Krfü, Bw Liegnitz.  
 99. Theuer, Theodor, RI, geb. 1912.  
 100. Timmel, Josef, BfsVorst i R. Jetzt das 80. Lebensjahr vollendet.  
 101. Twardy, Stanislaus, Krfü, Bw Liegnitz.  
 102. Völker, R, bis 1944 EA Lyon.  
 103. Vogler, ROI, RBD Osten.  
 104. Wegner, Wilhelm, ROS, Stargard/Pom.  
 105. Weigert, ROS, BA Znaim.  
 106. Weigh, ROS, BA Znaim.  
 107. Weimer, Anton, BA 2 Schneidemühl.  
 108. Wenzel, Otto, BA 1 Glogau.  
 109. Wittmann, Andreas und Frau, OBahnw, Bm Nakel.  
 110. Wölk, Hilde und Nora, H'schaffnerinnen, Bf Heydekrug.  
 111. Wolff, Alfred, H'Zugsch. Bf Schneidemühl.  
 112. Wollnik, Beamter, Bf Leobschütz, früher Bf Braunschweig NO.  
 113. Zarbock, Adolf, RA, RBD Frankfurt/Oder.  
 114. Zebulla (Ziebulla), Josef, RS, Bf Gnesen.  
 115. Ziemann, Josef, Bewa, Bf Freimarkt, Königsberg.  
 116. Zinke, Max, Lokf, Bw Brockau.  
 117. Zummach, Frau Johanna, Bf Jarotschin.

Zweckdienliche Mitteilungen über den Aufenthalt oder das Schicksal der Gesuchten sind unmittelbar auf Eisenbahndienstkarte oder als sonstiger Dienstbrief an die HVst Verdr bei der ED Hamburg, Arbeitsanteil P 116, zu senden.

## Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABI 92.14. 11. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Nichttechn. C-Rate — Geräteverwaltung — beim Bw Friedrichshafen — 3 H P 42 —	sofort	—	25.11.1952	Bewerber mit Erfahrung im Gerätewesen und in der Buchführung werden bevorzugt.
Techn A 6-Rate Sf 22 beim Büro Sf der ED Karlsruhe — Großfernschreib- und Morseanlagen, Elektrifizierungsangelegenheiten, Fernmeldevorschriften — 4 H P 47 —	sofort	—	24.11.1952	

\*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe